

RECHTSBUCH FÜR ALLE

Probeseite!

Für

Jedermann

bestimmt, aber besonders

für

Kaufleute,

Schulen,

Bibliotheken aller Art,

mittlere Justizbeamte,

sonstige Beamte,

Angestellte,

Studenten,

Schüler,

Büros,

Haushalte.

*

Für Reise- und Versandbuchhandlungen glänzendes Objekt.

Werkvertrag.

Der Werkvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag zwischen dem Besteller und dem Unternehmer oder Hersteller. Der Unternehmer verpflichtet sich zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller verpflichtet sich zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung. Der Werkvertrag bezweckt die Umsetzung von Arbeitserfolg in Geld.

Beispiele für Werkverträge: der Unternehmer verpflichtet sich zur Herstellung einer Maschine, eines Kleidungsstückes, eines Schrankes, zur Beratung, zur Auskunftserteilung, zur Aufführung eines Theaterstückes, zur Begutachtung eines Bauwerkes, zur Ausführung einer Operation.

Der Unterschied zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag liegt darin, daß beim Dienstvertrag nur die Arbeitsleistung geschuldet wird, während der Verpflichtete beim Werkvertrag für den Erfolg seiner Arbeit einzustehen hat.

Der Rechtsanwalt hat einen Prozeß mit aller Sorgfalt zu führen, haftet aber nicht dafür, daß der Prozeß auch gewonnen wird (Dienstvertrag). Der Hersteller eines Mahanzuges haftet dagegen für richtige Herstellung und guten Eig (Werkvertrag).

Pflichten des Unternehmers.

Haftung für Mängel der Sache.

Gewöhnliche Mängelhaftung.

Der Unternehmer haftet dem Besteller dafür, daß das Werk die zugesicherten Eigenschaften hat, und daß es frei von Fehlern ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder zum vertragsmäßigen Gebrauche aufheben oder mindern. Diese Haftung ist unabhängig von einem Verschulden des Unternehmers.

Der Tischlermeister A nimmt zu einem Schranke statt des zugesicherten harten Holzes weiches Holz (Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft). — Der Schneidermeister B verwendet für einen bestellten Wintermantel zu dünnes Tuch (Untauglichkeit für den gewöhnlichen Gebrauch). — Ein Dampfkessel vermag entgegen der Vereinbarung statt 6 nur 4 Atmosphären Druck auszuhalten.

Gesteigerte Mängelhaftung.

Die Gewährleistungspflicht des Unternehmers wird verschärft, wenn der Mangel des Werkes auf einem Umstande beruht, den der Unternehmer zu vertreten hat (Vorsatz, Fahrlässigkeit, nicht eingehaltenes Garantieverprechen).

Der Malermeister A verwendet schlechte Ölfarbe, von der er weiß, daß sie in kurzer Zeit abblättern wird. — Der Arzt B versäumt bei Röntgenbestrahlung eines Kranken das Filter einzusetzen. — Der Uhrmacher C übernimmt bei Reparatur einer Uhr für ein Jahr Garantie; die Uhr ist jedoch nach einem Monat schon wieder unbrauchbar.

Besser als Worte
zeigt die Probeseite
Wesen und Wert
des Werkes!

R. VOIGTLÄNDERS VERLAG, LEIPZIG